

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1900**

19 (1.7.1900)

# Zeitschrift

## des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 19.

Erscheint monatlich 1mal.  
Abonnementpreis bei der Post  
pro Jahr M. 3.— ohne Bestellgeld.

Juli 1900.

Anzeigen kosten die viergespaltene  
Zeile oder deren Raum 12 Pf.  
Drucklegung beginnt jeweils am  
20. jeden Monats.

2. Jahrg.

**Inhalt:** 1. Aufbewahrung der Hauptbücher und Generalregister. 2. Den Einzug der Goldmünzen zu 5 M. betr. 3. Ueber die Darstellung des Vermögens und der Schulden der Gemeinden. 4. Verzugs- bzw. Strafzinsen bei Sparkassen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. 5. Die Schuldentilgung durch Annuitätendarlehen betr. 6. Erhebung über Sparkassenguthaben. 7. Ueber die Anforderungen der Landleute an das Sparkassenwesen. 8. Heidelberg. 9. Erlasse, Entscheidungen und dergl. 10. Sonstiges. 11. Nechenecke. 12. Briefkasten. 13. Anzeigen.

### Aufbewahrung der Hauptbücher und Generalregister.

Nach § 33 der von Gr. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts gemäß § 2 Ziff. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 11. September 1897 erlassenen Anweisung zur Führung des Generalregisters über Pfandrechte an Liegenschaften vom 25. November 1898 sind die Bände des Hauptbuches und Generalregisters feuerficher aufzubewahren.

Da nun im Amtsbezirk W. eine größere Anzahl namentlich kleinerer Gemeinden über einen feuerficheren Raum nicht verfügen, einen solchen auch ohne erheblichen Kostenaufwand nicht zu beschaffen vermöchten, so hat das Gr. Bezirksamt im Einverständnis mit dem Gr. Amtsgericht und in analoger Anwendung der Bestimmung in Absatz III des Erlasses Gr. Ministeriums des Innern vom 17. April 1894 „die Aufbewahrung der Grund- und Pfandbücher betr.“ den in Betracht kommenden Gemeinden empfohlen, von einer Beschaffung eines feuerfesten Raumes abzusehen, dagegen aber die Hauptbücher und Generalregister bei einer Privatversicherungsgesellschaft gegen Feuerichaden zu versichern.

Die sämtlichen in Frage kommenden Gemeinden haben diesen Rat befolgt und dürfte dadurch, ohne daß den Gemeinden bedeutende Kosten entstanden, der eingangs genannten Anordnung Großh. Justizministeriums Genüge gethan sein.

Bei Berechnung des der Versicherung zu Grunde gelegten Wertanschlages waren die Kosten der Anlage maßgebend. Als solche kommen in Betracht:

- a) Die dem Anlegungsbeamten gewährte Pauschalvergütung für Anlegung der Hauptbuchblätter.

- b) Ein entsprechender weiterer Betrag für Anlegung des Generalregisters und für die Fortführung der Bücher bis zur Anlegung des neuen Grundbuches.
- c) Der Materialwert der Bücher (einschl. Einband).

### Den Einzug der Goldmünzen zu 5 Mark betr.

Vom 1. Oktober 1900 ab gelten die Reichs-Goldmünzen zu 5 Mark nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münze in Zahlung zu nehmen. Bis zum 30. September 1901 werden Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Wert sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichsmünzen umgetauscht.

### Ueber die Darstellung des Vermögens und der Schulden der Gemeinden.

I. Die Großh. Bezirksämter haben alljährlich nach Prüfung sämtlicher Gemeinderechnungen eine Darstellung des Vermögens und der Schulden, sowie der Rechnungsergebnisse nach den abgehörten Rechnungen zu fertigen und Gr. Herrn Landeskommissär in doppelter Fertigung vorzulegen.

Da ich annehme, daß es für die Herren Gemeindebeamten (Bürgermeister und Gemeinderechner) von besonderem Interesse sein dürfte, die Form dieser Darstellung zu kennen, lasse ich nachstehend eine, das Vermögen und die Rechnungsergebnisse einer Gemeinde enthaltende Darstellung, sowie eine Entzifferung darüber folgen, in welcher Art die Ergebnisse der einzelnen Spalten mit einander übereinstimmen müssen:

1. Ordnungszahl der polit. Gemeinden	2. Gemeinden und Orte mit eigener Vermögensverwaltung <small>(Die Gemeinden in alphabetischer Reihenfolge, die Orte unter der Gemeinde, zu der sie gehören.)</small>	3. Gemeinde Vermögen							4. Gemeinde-Schulden			5. Ein-				
		Summe des Vermögens	Darunter sind begriffen:						Summe der Schulden	Da- runter sind be- griffen: Heim- zuzah- lende Kapita- lien etc. (§§ 42, 43 u. 45 Rubr.- Ordn.)	Reines Ver- mögen	6. R.-A.				
			Gebäude im Brand-versicherungs-Anschlag	Land-wirtsch.-Grund- stücke, Wald- ungen, Grund- besitz u. Berechnungen im Steuer-anschlag von	Gas- und Wasser- werke und ähnliche Einrich- tungen im Anschlag von	Gerät- schaften, Ma- terial- und Natural- vorräte im Werte von	Aus- schie- de Kapi- talien etc. (§§ 14, 15 u. 16 Rubr.- Ordn.)	Kassen- vorrat				R.-A. I.	R.-A. II.	R.-A. III.	R.-A. IV.	
1899	Ⓔ.	135 837	17 100	59 517	—	10 824	6 267	1 227	4 268	4 266	131 569	1495	19 257	1 477	—	15 20
												5	874	523	—	6 267

**Gemeinde Ⓔ.**

(Proben zur 1899er Vermögensstands-darstellung.)

I.

Die Ergebnisse der Spalte 4 mit 17 100 Mark

5	99 517
6	—
7	10 824
9	1 227
13 Rest	5
14	374
15	523
17	6 267
Zusammen	135 837 Mark

ergeben Spalte 3 mit 135 837 „  
Differenz —

II.

Die Spalten 23 Rest mit — Mark

24	2
25	—
26	4 266
Zusammen	4 268 Mark

ergeben Spalte 10 mit 4 268 „  
Differenz —

III.

Spalte 3 mit 135 837 Mark  
nach Abzug von Spalte 10 mit 4 268 „  
ergibt Spalte 12 „ 131 569 Mark.

IV.

Die Ergebnisse der vorjährigen Tabelle

Spalte 9	mit 542 Mark
13 Rest	4
14	914
15	85
Zusammen	1 495 Mark

ergeben Spalte 13 „Soll“ dieser Tabelle mit 1 495 „  
Differenz —

V.

Die Ergebnisse der vorjährigen Tabelle

Spalte 23 Rest	mit — Mark
24	15
25	—
Zusammen	mit 15 Mark

ergeben Spalte 23 „Soll“ dieser Tabelle mit 15 Mark  
Differenz —

VI.

Das „Soll“ der Spalte 15 beträgt 1 477 Mark  
„ „ „ „ 25 „ 1 477 „  
Differenz —

VII.

Spalte 21 „Rest“ der vorjährigen Tabelle mit 6 71 Mark  
+ dem „Hat“ der Spalte 30 dieser Tabelle mit 120 „  
Zusammen mit 6 191 Mark  
abzüglich von Spalte 21 „Hat“ dieser Tabelle mit 20 „  
ergibt Spalte 21 „Rest“ dieser Tabelle mit 6 71 Mark

VIII.

Spalte 31 „Rest“ der vorjährigen Tabelle mit 4 750 M.  
+ Spalte 22 „Hat“ dieser Tabelle mit 1 500 „  
Zusammen mit 6 250 M.  
abzüglich von Spalte 31 „Hat“ dieser Tabelle mit 1 984 „  
ergibt Spalte 31 „Rest“ dieser Tabelle mit 4 266 M.

IX.

Die Summen im „Hat“ (Soll — Rest = Hat) der Spalte 13 mit 1 490 M.  
„ 14 „ 18 888 „  
„ 15 „ 954 „  
„ 17 „ 1 520 „  
Zusammen mit 21 847 M.  
abzüglich der Summen im „Hat“ der Spalten 23 mit 15 M.  
24 „ 18 023 „  
25 „ 1 477 „  
26 „ 2 104 „  
Zusammen mit 21 619 „  
ergibt Spalte 9 mit 1 227 M.

Die Differenz von 1 M. ist durch Ausgleichung der Pfennigbeträge entstanden.

X.

Spalte 20 „Rest“ mit 96 M.  
+ Spalte 21 „Rest“ „ 6 171 „  
Zusammen mit 6 267 M.  
ergibt die Summe Spalte 8 mit 6 267 „  
(da Ablöskapitalien nicht vorhanden.)

XI.

Spalte 21 „Rest“ der vorjährigen Tabelle mit 6 071 M.  
+ Spalte 30 dieser Tabelle „ 120 „  
Zusammen mit 6 191 M.  
ergeben Spalte 21 „Hat“ dieser Tabelle mit 20 M.  
„ 21 „Rest“ „ „ 6 171 „  
6 191 „

nahmen					Ausgaben									Ergebnis der Grundstocks-Abrechnung		Bemerkungen	
Unter den Einnahmen sind begriffen:					R.-N. I. II. III. IV.				Unter den Ausgaben sind begriffen:								
§ 9	§ 10	§ 14	§ 16	§ 17	Von früheren Jahren § 21	Vom laufenden Jahr Buchst. A u. B	Un-eigent-liche Aus-gaben §§ 40 und 41	Grund-stocks-Aus-gaben §§ 42 bis 47	§ 31 Auf die Armen- und Kranken-pflege	§ 35a Beiträge zu Bezirks- und Kreis-verbandskosten	§ 44 Nach-stabe u. Küher-ordent-licher Kut-wand	§ 45 Ange-legte Kapita-lien	Abge-tragene Kapita-lien	Gut-haben des Grund-stocks	Gut-haben der Ge-meinde-wirt-schaft		
Soll und Rest	Soll und Rest	Hat und Rest	Hat und Rest	Hat und Rest	Soll und Rest	Soll und Rest	Soll und Rest	Hat und Rest	Soll und Rest	Soll und Rest	Soll und Rest	Soll und Rest	Soll und Rest	Soll und Rest	Soll und Rest		
230	8709	—	23	1500	15	18	25	1477	2104	869	965	—	123	1984	5693	—	+ 317 M., — 300 M.
19	79	96	6171	—	—	2	—	4266	—	—	—	—	—	4266	—	—	— bedeutet dem Grundstock gut., — dem Grundstock zur Last geschrieben.

XII.

Die Ergebnisse der Spalten 13 „Soll“ mit 1 495 Mark

„ 14 „ „ 19 257 „

„ 17 „ „ 1 520 „

„ 23 „ „ — „

„ 24 „ „ 2 „

„ 25 „ „ — „

zusammen 22 274 Mark

ergeben Spalte 9 mit 1 227 M.

„ 13 „Rest“ mit 5 „

„ 14 „ „ 374 „

„ 15 „ „ 523 „

„ 23 „Soll“ „ 15 „

„ 24 „ „ 18 (25) „

„ 26 „Hat“ „ 2 104 „

Zusammen mit 22 273 „

Differenz 1 Mark.

(Begründung wie zu Ziff. IX.)

XIII.

Sp. 32 der Vortabelle 6 261 M.

zuzüglich

a. Sp. 17 „Hat“ dieser Tabelle mit 1 520 „

b. der Gutschrift Sp. 34 mit 317 „

Zusammen 8 098 M.

abzüglich

a. Sp. 26 „Hat“, dieser Tab. 2 104 M.

b. des zu Lasten des Grund-stücks eingetragenen Betra- ges mit 300 „

ergiebt Sp. 32 mit 5 693 M.

(Begründung zur Differenz von 1 M. wie Ziff IX.)

Bürgermeister und Rechner der Gemeinde K. haben sich nach vorstehendem Schema (auf Karten aufgestellt) eine Tabelle angelegt, in die alljährlich nach Abschluß der Rechnung die Ergebnisse — die Restbeträge mit farbiger Tinte — in angedeuteter Weise eingetragen werden. (Es geschieht dies jeweils durch den Rechnungssteller.)

Ein Blick auf diese Tabelle genügt, um sich über die Höhe des Vermögens, der Schulden, der Einnahms- und Ausgabereise, der Veränderungen gegenüber dem Vorjahre u. s. w. sofort zu orientieren. Die Tabelle sollte daher auf keinem Rathause und auch bei keinem Gemeinde- und Stadtrechner fehlen.

Die Impressen sind in der Macklot'schen Druckerei in Karlsruhe erhältlich.

Wie vorstehend für eine einzelne Gemeinde, so müssen selbstver- ständlich auch die Gesamtergebnisse für den Bezirk miteinander übereinstimmen. Die der 1897er Tabelle für den Bezirk K. zu den Spalten 32 und 33 beigegefügte Entzifferung lautet:

Nach Spalte 32 der vorigen Tabelle betrug das Grundstocks- guthaben 394 456 M.

abzüglich Spalte 33 jener Tabelle mit 13 121 „

Rest 381 335 M.

zuzüglich: a. Der Grundstockeinnahmen Spalte 17 „Hat“ mit 163 725 „

b. Der Gutschriften mit 42 962 „

588 022 M.

abzüglich: a. Der Grundstocksausgaben nach Spalte 26 180 638 M.

b. Der zur Last geschrie- benen Beträge 1 734 „

182 272 „

ergiebt den Betrag von 405 750 M.

Es ergeben Spalte 32 mit 423 738 M.

abzüglich Spalte 33 mit 18 003 „

den Betrag von 405 735 „

Differenz 15 M.

Durch Ausgleichung der Pfennigbeträge entstanden.

## Sparkassenwesen.

### A. Verzugs- bzw. Strafzinsen bei Sparkassen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

Die Gemeindeparkasse in B. hat seither in die be- züglich der Unterpfandsdarlehen ausgestellt, einen Be- standteil der Pfandurkunde bildenden, Kapitalzufage-scheine die Bestimmung aufgenommen, daß der Schuldner den Kapitalzins, wenn er mit Zahlung desselben länger als 6 Wochen nach Verfall im Rückstand bleibt, mit 5 % zu verzinsen habe. (Zinsezins.)

Nun bestimmt aber § 248 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches:

„Eine im Voraus getroffene Vereinbarung, daß „fällige Zinsen wieder Zinsen tragen sollen, ist nichtig.“

Dem Verwaltungsrat der Sparkasse wurde nun bei Abhör der 1898er Kassenrechnung seitens der Abhörbehörde eröffnet, daß bezüglich der nach dem 31. Dez. 1899, d. h. unter der Wirkung des Bürgerlichen Gesetzbuches, gemachten Kapitalanlagen der genannten Art, diese Be-

stimmung im Kapitalzusageschein nicht mehr beibehalten, da wo sie aber inzwischen bereits angewendet wurde, nicht zum Vollzug gelangen könne, daß es aber der Kasse unbenommen bleibe, sogenannte Strafzinsen etwa in der Weise zu bedingen, daß der Schuldner sich verpflichtet, im Falle der Zinssäumnis statt der bedungenen 4 %  $4\frac{1}{4}$  % Zinsen (aus dem Kapital) zu entrichten.

Diese sog. Strafzinsen fallen nicht unter die Bestimmung des § 248 Abs 1 B.G.B., denn diese  $\frac{1}{4}$  % Zinsen bilden keine Verzinsung der 4prozentigen rückständig gebliebenen Zinsen, weil sie sonst dem Begriffe des Zinses nach, für eine bestimmte Zeit berechnet werden müßten, das geschieht bei den Strafzinsen, trotz des nicht seltenen Irrtums darüber, eben nicht. Auf sie finden vielmehr die Vorschriften des B.G.B. über Vertragsstrafen — §§ 336 bis 345 — Anwendung.

### B. Die Schuldentilgung durch Annuitätendarlehen betr.

Am 1. Januar 1900 hat der Betrag der an Private auf Annuität ausgeliehenen Darlehen sich belaufen bei der Sparkasse

	Me.		Me.
Merchingen	14 694	Reustadt	65 990
Breisach	9 500	Heiligenberg	249 588
Philippshurg	105 242	Wullendorf	269 300
Donauerschingen	1 475 697	Säckingen	116 300
Eberbach	21 200	Schönau	301 980
Kenzingen	17 550	Schwezingen	8 900
Engen	157 900	Sinsheim	24 056
Möhringen	2 200	Waibstadt	4 100
Eppingen	6 372	Staufen	13 359
Ettenheim	45 947	Stodach	67 660
Graben	145 047	Königshofen	15 000
Liedolsheim	81 889	Lauda	4 000
Kork	14 388	Salem	366 303
Rheinbischofsheim	213 094	Ueberlingen	4 200
Konstanz	48 749	Villingen	153 011
Kadolfzell	243 735	Elzach	312 200
Singen	30 637	Waldbirch	150 000
Lahr	221 423	Waldbshut	249 900
Meskirch	642 397	Weinheim	2 800
Mosbach	115 531	Wertheim	8 980
Müllheim	2 124 863	Walldorf	2 500

Hieraus ergibt sich, daß einzelne Sparkassen in sehr aner kennenswerter Weise große Beträge auf Annuitäten untergebracht haben und diese Erfolge nicht nur in einzelnen bestimmten Landesgegenden erreicht worden sind, in denen etwa besondere Verhältnisse vorgelegen haben, sondern in allen Landesteilen, sowohl in dem oberen, wie in dem mittleren Landesteil und im Unterland, im Schwarzwald und in der Rheinebene. Hieraus kann geschlossen werden, daß überall die Einführung dieser Art der Schuldentilgung möglich ist. Das Gr. Ministerium des Innern hat daher die Gr. Bezirksämter angewiesen, in ihren Bestrebungen die Annuitätendarlehen im Interesse

einer allmähigen Entschuldung der ländlichen Grundbesitzer zu befördern, im Benehmen mit den Sparkassenorganen fortzufahren.

Min. d. J. 17. Juni 1900, Nr. 18 663.

### C. Erhebung über Sparkassenguthaben.

Die Sparkassen sind nicht gezwungen, den Notariaten Auskunft über die Guthaben der Einleger zu erteilen. In der Regel wird übrigens auch die Angehung der Sparkassen um solche Mitteilungen entbehrlich sein, weil sich die Höhe des Guthabens aus den Einlage- (Sparkassen-) Büchern oder anderen Aufzeichnungen ersehen läßt. Wo dies ausnahmsweise nicht zutrifft, bleibt dem Notariat überlassen, durch die Erben Auszüge oder Bescheinigungen über die Höhe der Guthaben bei der Sparkasse erheben zu lassen.

Zust.-Min., 9. Mai 1900, Nr. 12 128.

### D. Ueber die Anforderungen der Landleute an das Sparkassenwesen

schreibt Herr M. May in Heidelberg:

„Im badischen Landtag ist gelegentlich der Budgetberatung auch der Wunsch laut geworden, die Regierung möge die Errichtung von Bezirksparkassen fördern. Es haben sowohl die Regierungsvertreter als auch Abgeordnete, welche Kommunalbeamte sind, selbstverständlich zunächst darauf hingewiesen, daß die Selbstverwaltung unangetastet bleiben müsse, man es also den Gemeinden zu überlassen habe, ob sie sich vereinigen wollten zur Errichtung von Bezirksparkassen, hat aber auch darauf hingewiesen, daß schon längst solche bestehen.

Mögen nun gewiß die Abgeordneten, welche für neue Bezirksparkassen eintreten, nur Gutes im Auge haben, von einem Bedürfnis für neue Sparkassen, von einer Regierungsinitiative für Errichtung von neuen Sparkassen je für mehrere Gemeinden oder ganze Amtsbezirke gemeinschaftlich kann bei dem dichten Netz von Gemeindeparkassen, zu welchem noch einige große Gesellschaftsparkassen kommen, um so weniger die Rede sein, als Vorshußvereine, Spar- und Darlehenskassen, oder wie sonst noch die Kredit- und Spar-Genossenschaften heißen, in Baden so zahlreich vorhanden sind, daß größere Ortschaften nur dann ausfallen, wenn ganz dicht dabei in den Nachbarorten leistungsfähige Genossenschaften bestehen, die mehrere Ortschaften versorgen, ohne daß man weite Wege nach der Kasse zu machen hätte.

Ein Mangel an Spargelegenheit dürfte nur ganz ausnahmsweise vorkommen und dem wäre auch durch Bezirksparkassen nur dann abgeholfen, wenn in jedem Dorf und Dörfchen eine Annahmestelle für Spareinlagen errichtet wird, so daß die Wege nach der Amtsstadt wegfällen. Die Spar- und Darlehenskassen auf dem Lande helfen aber mehr und mehr jedem etwaigen Notstand dieser Art schon ab.

Es ist aber von den Auftraggebern oder Inspiratoren der Abgeordneten, welche BezirksSparkassen wünschen, auch etwas ganz anderes beabsichtigt, als die Spargelegenheit zu vermehren, und was hier beabsichtigt wird, oder worüber man hier klagt, ist keine spezifisch badische Sache, so daß sie auch um so mehr ein Recht hat in einer allgemein deutschen Zeitschrift besprochen zu werden.

Der Grund weshalb man BezirksSparkassen fordert, ist darin zu suchen, daß man den Stadtgemeinden mit großen Sparkassen den Reingewinn mißgönnt, den sie angeblich oder auch thatsächlich aus den Einlagen erzielen, welche ihnen von Landorten aus zufließen und welcher ihnen auch erwächst aus den aufs Land hinaus verliehenen Kapitalien.

Es giebt nicht nur in Baden, sondern auch in anderen deutschen Gauen nachweisbar — denn sie sprechen sich in Wort und Schrift zuweilen aus — Gemeindeverwaltungen auf dem Lande, welche gern an den Sparkassenüberschüssen teilnehmen, welche die Städte haben und es giebt auch andere Vereinigungen und Einzelpersonen, namentlich in ländlichen Kredit-Genossenschaftskreisen, welche es beklagen, daß den städtischen Sparkassen Gelder aus den Landorten zufließen, mit welchen Zinsgewinne erzielt werden.

Die Ursachen, weshalb man den Stadtsparkassen manchen größeren Betrag, aber auch selbst kleine Einlagen anvertraut, selbst da, wo ländliche Kreditgenossenschaften Sparkassen-Einrichtung haben, das Geld gern nehmen und auch ebenso hoch oder vielleicht mitunter bei langer Kündigungsrfrist sogar noch höher verzinzen, sind verschieden, aber sie wurzeln entweder in Vorurteilen oder sie haben eine gewisse Berechtigung im Gedankengang der Einleger.

Es ist ja unzweifelhaft richtig, daß eine Stadtsparkasse als sichereres Institut angesehen werden kann oder wenigstens angesehen wird, als eine auf Solidarhaft von Genossen bestehende Spar- und Darlehenskasse und es finden sich nicht die bereiten Sachwalter der Darlehenskasse, welche nachweisen, daß man auch der Genossenschaft gleiches Vertrauen schenken kann wie der Stadtsparkasse oder auch der größeren Dorfsparkasse der Gemeinde, aber Mangel an Vertrauen hinsichtlich Kreditwürdigkeit ist es in der Regel nicht, was die Einleger anstatt zur Genossenschaftskasse zur Gemeinde-Sparkasse führt.

Der Mangel an Vertrauen liegt in dem häufigen Bruch der Verschwiegenheit, man will überhaupt den Nachbar nicht in seine Vermögens- und Spar-Angelegenheiten schauen lassen, und deshalb geht man nach auswärts, obgleich man auch im Dorfe selbst Spareinlagen machen kann.

Wo Sparkassen Filialstellen auf dem Lande haben, zeigt sich auch in der Regel deutlich, ob der Agent richtig gewählt ist, ob man im Dorfe in ihm die rechte und namentlich verschwiegene Vertrauensperson erkennt und

respektiert. Einen Vorzug der BezirksSparkassen gegen die Gemeindefassen vermöchte man also in der Hinsicht nicht zu erwarten, daß man durch sie Wege sparte oder die Ersparnisse rascher zur Anlage, in Sicherheit bringen könnte, denn es wird sich auch da zeigen, was bisher erkannt wurde, aber der Reingewinn flösse auch Landgemeinden zu, der bisher vorzugsweise Stadtgemeinden zuflöß.

Wie man da aber eine gerechte Verteilung vornimmt, ist bisher auch bei den bestehenden Bezirkskassen eine unerledigte Frage. Macht man im Voraus feste Verträge, etwa den Gewinn nach der Kopfzahl zu verteilen, so wird das vielfach nicht dem Verkehr der einzelnen Gemeinden entsprechen, stellt man aber etwa alljährlich den Verkehr aus den einzelnen Gemeinden mit der Bezirks-Sparkasse fest und teilt den Gewinn hiernach, so kostet das erstens besondere Mühen, schon durch den mannigfachen Umzug, aber es würde auch ohnehin fraglich bleiben, ob die Verteilung gerecht ist.

Die Frage bleibt doch offen, wodurch der Gewinn erzielt ist. Ist er erzielt durch die Einlagen oder durch günstige Ausleihung?

Eine Sparkasse hatte Mühe, ihre Gelder in Hypotheken anzubringen und mußte Papiere kaufen, die keinen solchen Zinsgewinn gegen die Einlagezinsen ergeben, daß nur die Verwaltungskosten gedeckt werden, eine andere kann innerhalb der Stadt stets soviel auf Neubauten mit gutem Zinsgewinn anbringen, daß sie gern die Einlagen lebhafter fließen sähe. Die Gewinnverteilung wird daher ebenso Unzufriedenheit erzeugen wie der damalige Zustand, daß gewisse Stadtgemeinden Reingewinne aus ihrem Sparkassenbetrieb haben, zu welchem Landorte mitwirken, ohne daß ihnen ein Gewinn zufließt.

Es wird aber auch ganz außer Acht gelassen, daß die Gemeinden für ihre Sparkassen ein gewisses Risiko tragen, weil es, abgesehen von Untreuefällen, bisher nicht vorkam, daß die Gemeinden Verluste beim Sparkassenbetrieb hatten, aber ausgeschlossen ist ein solcher darum denn doch nicht.

Es haben auch Landes-Kreditanstalten und andere Boden-Kreditinstitute, die nur auf mündelsichere Hypotheken ausleihen, Zeiten durchgemacht, in denen ihnen zahlreiche Grundstücke in Subhastationen (gerichtliche Versteigerungen unbeweglicher Sachen) zufließen und dadurch Verluste entstanden. Dem Gewinn steht mithin auch die Möglichkeit von Verlusten gegenüber und das beachten die neidischen Landbewohner, die mit den Städten die Sparkassengewinne gern teilten, ganz und gar nicht.

Anders steht aber die Sache da, wo man etwa den Landbewohnern ihre Einlagen gern abnimmt, aber keine Darlehen bewilligt. Da ist dann allerdings begreiflich und berechtigt, BezirksSparkassen zu errichten, die Stadt und Land mit Gerechtigkeit behandeln, nicht nur Geld vom Land nehmen, sondern auch dorthin ausleihen.

Auch die Forderung der Einführung des Personalkredits oder die Ausdehnung desselben da, wo er nur ganz minimal zugelassen ist, kann man nicht als unberechtigte Forderung erachten und zwar ebenfalls ausgedehnt auf den Bereich des Gebietes, aus welchem die gesamte Sparkassenklientel her stammt, also nicht beschränkt auf Stadtgebiet. Es ist ja bekanntlich die Ausdehnung des Personalkreditgeschäftes bei den Sparkassen ohnehin noch eine streitige Frage und sie hat mancherlei Gegner, obgleich es doch als eine billige Forderung der Gewerbetreibenden und Landwirte anzusehen ist, auch einmal vorübergehenden Personalkredit und nicht nur Realkredit von der Sparkasse zu verlangen.

Freilich, wenn man in Sparkassen-Verwaltungskreisen den Realkredit allemal für das allein sichere und den Personalkredit mit Bürgschaften für minderwertig erachtet, und wenn man andererseits nicht beachtet, daß der Personalkredit neben etwaiger gleicher Sicherheit doch die Liquidität (Flüssigkeit) der Mittel für gewisse Fälle ganz erheblich erhöht, dann ist noch keine Aussicht, dem Personalkreditwesen bei den Sparkassen ein größeres Feld zu eröffnen. Vielleicht wirkt aber die Diskussion über die Forderungen der Landbewohner über vermehrten Vorteil aus den Leistungen der Sparkassen im Verhältnis zu deren Alimentierung von ihrer Seite ein wenig mit, auch die Ausgestaltung des Personalkredits zu fördern, den mancher Landbewohner, trotz der vielen Genossenschaften, immer noch in unbeholfener Weise zu befriedigen sucht."

**E. Heidelberg.** Das mit dem Steigen des Zinsfußes verbundene Fallen der Kurse der festverzinslichen Wertpapiere macht sich auch in den Bilanzen der Sparkassen sehr bemerkbar. So hat die hiesige städtische Sparkasse ihre Wertpapiere mit Mk. 98 000 niedriger in den Vermögensstand einschreiben müssen, als im Vorjahr, so daß sie statt eines Gewinnes eine Vermögenseinbuße zu verzeichnen hat. Ohne die Kursdifferenzen würde ihr Gewinn Mk. 86 000 betragen haben. Solange die Kasse die Wertpapiere besitzt, ist der Kursverlust ja nur ein nomineller, ob indessen in den nächsten Jahren ein Wiederheraufgehen der Kurse zu erwarten ist, bleibt sehr zweifelhaft. Es ist noch nicht lange her, da hofften die Gemeinden, daß 3 Proz. der Normalzinsfuß für städtische Anleihen werden wird. Jetzt schließen sie zu 4 Proz. ab. So hat die hiesige Stadt zu dem Anleihen von einer Million bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 4 Proz. weitere Mk. 300 000 zu dem gleichen Zinsfuß geliehen. Der Anlehensbedarf ist damit für die nächste Zeit gedeckt. An den offenen Geldmarkt mögen sich die Kommunen (Gemeinden) bei den heutigen Verhältnissen am liebsten gar nicht wenden.

## Erlasse, Entscheidungen und dergl.

### Die Invalidenversicherung der Badischen Gemeinde-Sparkassenbeamten betr.

Die Gr. Bezirksämter setzen wir in Kenntnis, daß der Bundesrat auf unseren Antrag in seiner Sitzung vom 26. April d. J. auf Grund des § 7 des Invalidenversicherungsgesetzes beschlossen hat, es sollen die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 und des § 6 Absatz 1 dieses Gesetzes vom 1. Januar 1900 an auf diejenigen Beamten der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen des Großherzogtums Baden Anwendung finden, welche der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperchaftsbeamte nach Maßgabe des badischen Gesetzes vom 8. Juli 1896 angehören.

Damit ist zunächst bezüglich derjenigen Sparkassenbeamten, welche bisher Mitglieder der Fürsorgekasse waren, aber nach dem neuen Invalidenversicherungsgesetz an sich versicherungspflichtig würden, trotz der Bestimmungen in § 4 Abs. 1 Ziff. 3, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1 des Fürsorgegesetzes die Fortdauer der Mitgliedschaft gewährleistet, ebenso wie letztere für die in gleicher Lage befindlichen Gemeindebeamten im Hinblick auf § 5 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes nicht berührt wird.

Aber auch diejenigen Gemeinde- und Sparkassenbeamte, welche unter das Invalidenversicherungsgesetz fallen, und in Zukunft der Kasse beitreten wollen, ist der Beitritt durch die neue Fassung des § 5 (bisher § 4) des Invalidenversicherungsgesetzes ermöglicht, weil jetzt schon die Anwartschaft auf eine Pension die Versicherungspflicht ausschließt, eine solche Anwartschaft aber sofort mit der Aufnahme in die Kasse erworben wird. Man wird deshalb wohl davon ausgehen können, daß der an sich invalidenversicherungspflichtige Beamte im Augenblick der Aufnahme (§ 4 Abs. 1 des Fürsorgegesetzes) bezw. des Beitritts (§ 4 Abs. 2 des Fürsorgegesetzes) nicht mehr invalidenversicherungspflichtig ist, dieses Hindernis also mit der Aufnahme, dem Beitritt beseitigt wird.

Hiernach wäre in Zukunft invalidenversicherungspflichtigen Beamten der Gemeinden und Sparkassen, welche die übrigen Voraussetzungen des Gesetzes erfüllen, kein Hindernis hinsichtlich des Eintritts in die Fürsorgekasse in den Weg zu legen.

Min. d. J. 9. Juni 1900, Nr. 21 622.

### Anweisung über das Verfahren bei der Ausstellung der Quittungskarten.

Die Großh. Bezirksämter werden auf die unterm Heutigen ergangene Anweisung über das Verfahren bei der Ausstellung der Quittungskarten mit dem Auftrag aufmerksam gemacht, die Bürgermeisterämter anzuweisen, künftig nach derselben zu verfahren. Die zur Zeit im Gebrauch befindlichen Bücher über die ausgestellten Karten (Ziffer 43 der bisherigen, Ziffer 41 der künftigen Anweisung) können aufgebraucht werden; sofern in denselben bisher schon Spalten für die Zahl und Lohnklassen der aufgerechneten Marken vorgesehen waren, kann wohl eine weitere Spalte für die neue Lohnklasse V handschriftlich eröffnet werden.

Es ist darauf zu achten, daß die Karten für die Selbstversicherer nach Formular B (grau) getrennt aufgezichnet werden, um über den Umfang, in welchem von der künftig erheblich erweiterten Befugnis zur Selbstversicherung Gebrauch gemacht wird, Nachweisungen liefern zu können.

Von der Verpflichtung zur Buchführung kann künftig Nachsicht nicht mehr erteilt werden (Ziffer 43 Schlußsatz der bisherigen Anweisung).  
(20. Dezember 1890, Nr. 44921.)

**Verwendung von Grundstockmitteln.**

Soweit der Wirtschaft nachweisbar ein Anspruch an den Grundstock zusteht, wird durch die Verwendung entsprechender Grundstockmittel für Wirtschaftszwecke lediglich eine dem Grundstock gegenüber der Wirtschaft obliegende Verpflichtung zur Ersatzleistung erfüllt und ist eine staatliche Genehmigung zu einer solchen Verwendung daher nicht geboten.

Eine über diesen Betrag hinausgehende Verwendung von Grundstockmitteln für Wirtschaftszwecke oder die Aufnahme von Kapitalien zu anderen, als den in § 101 Abs. 1 der St.D. bezeichneten Zwecken könnte jedoch nur unter der Voraussetzung des § 101 Abs. 3 der St.D. bzw. nur dann zugelassen werden, wenn die fraglichen Wirtschaftsausgaben ihrer Art und ihrem Umfang nach die Heranziehung von Deckungsmitteln der erwähnten Art als begründet erscheinen lassen würden.  
(22. Januar 1900, Nr. 2536.)

**Vorausbeiträge zur Wegeunterhaltung.**

Vergl. bad. Straßengesetz § 9.

Eine Gemeinde, welche beschlossen hatte, einen Gemeindegeweg mit einem Aufwand von etwa 2700 Mk. zu verbessern, diese Herstellung aber noch nicht ausgeführt hatte, beanspruchte nach dem Preuß. Gesetz vom 11. Juli 1891, daß eine Zuckerfabrik, welche durch ihre Fuhren den Weg besonders gebraucht und abnützt, zu einem Jahresbetrag von 416 Mk. zu den künftigen Unterhaltungskosten verurteilt werde. Der Anspruch wurde zur Zeit abgewiesen, weil eine Festsetzung erst dann zulässig sei, wenn nach Ausführung der Verbesserung feststehe, wie hoch sich die Kosten für den Weg und wie sich Umfang und Art des Gebrauchs und der Abnützung durch die Fabrik alsdann gestalten.

Pr. D.V.G., 16. Februar 1899. Entsch. 35 S. 267.

**Sonstiges.**

**Die Anlage von Stiftungs- etc. Geldern bei genossenschaftlichen Spar- und Darlehensklassen betr.**

Die Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Offenbach a. M. hat in Ausführung eines Beschlusses des XV. Allgemeinen Verbandstages der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu Breslau vom 14. September 1899 in einer gleichlautenden Eingabe bei Großh. Ministerium des Innern und bei dem Gr. Ministerium der Justiz des Kultus und Unterrichts beantragt, die Anlage von Kirchen-, Schul-, Gemeinde-, Stiftungs- und dergleichen Geldern bei denjenigen Spar- und Darlehensklassen, welche seit längerer Zeit bestehen, der geordneten Kontrolle eines Revisionsverbandes unterliegen und einer Zentralkasse angeschlossen sind, für zulässig zu erklären. Diesem Antrage hat im Einverständnis mit Gr. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts nicht stattgegeben

werden können. Dagegen sollen die den beiden Ministerien unterstehenden Aufsichtsbehörden für weltliche und kirchliche Stiftungen ermächtigt werden, den Verwaltungsbehörden örtlicher Stiftungen auf Antrag für die Dauer von jeweils 3 Jahren zu gestatten, kleinere verfügbare Kassenbestände vorübergehend bei solchen Kassen insoweit anzulegen, bis sich diese Gelder zu einer Summe angesammelt haben, welche in anderer vorschriftsmäßiger Weise angelegt werden kann. Diese Gestattung darf jedoch nicht allgemein für alle solche Kassen, sondern jeweils nur für die im Antrag zu bezeichnenden einzelnen Kassen nach sorgfältiger Prüfung ihrer Verhältnisse gewährt werden; diese Prüfung ist bei einer neuerlichen Gestattung nach Ablauf von 3 Jahren zu wiederholen.

Min. d. Inn. 31. Mai 1900, Nr. 19883.

**Rechenecke.**

(Ausführliches über einfache und zusammengesetzte Zinsrechnungen.)

Der Zins ist diejenige Vergütung, die der Entlehner eines Kapitals (Debitor oder Schuldner genannt) seinem Darleiher (Kreditor oder Gläubiger genannt) für dessen Benützung gewährt. Die Zinsen, die einem Kapital von 100 entsprechen, heißen Zinsfuß, und dieser versteht sich immer für ein Jahr, als Zeit der Benützung, wenn in der Rechenaufgabe keine andere Bestimmung enthalten ist. Werden die Zinsen zu gewissen Terminen bezahlt, und wird nach Ablauf einer festgesetzten Zeit das Kapital unverändert zurückgegeben, so ist die Zinsrechnung eine einfache. Werden dagegen die fälligen Zinsen nicht ausbezahlt, sondern zum Kapital geschlagen (kapitalisiert), so heißt die Zinsrechnung eine zusammengesetzte oder Zinseszinsrechnung.

Die Zinsen können nach Jahren, Monaten, Wochen und Tagen berechnet werden.

**I. Einfache Zinsrechnungen.**

1) Wie viel betragen die Zinsen von 720 Mark zu 4 Prozent in einem Jahre?

$$\frac{100 : 4 = 720 : x}{x = 28 \text{ Mk. } 80 \text{ Pfg.}} \quad \text{oder} \quad \frac{720 \cdot 4}{100} = 28 \text{ Mk. } 80 \text{ Pfg.}$$

oder man berechnet zuerst die Zinsen zu 1 Prozent und vervielfacht die erhaltene Summe mit der Anzahl der Prozente.

$$1 \text{ Prozent} = 7,20 \text{ Mk.}; \quad 4 \text{ Prozent } 28,80 \text{ Mk.}$$

2) Wie viel Zinsen tragen 1168 Mk. zu 3 1/2 Prozent?

$$\begin{aligned} 1 \text{ Proz.} &= 11,68 \text{ Mk.} \\ 4 \text{ „} &= 46,72 \text{ Mk.} \\ - \frac{1}{2} \% \text{ aus } 11,68 &= 1,46 \text{ „} \\ 3 \frac{1}{2} \text{ Proz.} &= 45,26 \text{ Mk.} \end{aligned} \quad \text{oder} \quad \frac{11,68 \cdot 31}{8} = 45,26 \text{ Mk.} \quad (3 \frac{1}{2} = \frac{31}{8})$$

3) Wieviel betragen die Zinsen aus 660 Mk. zu 3 1/2 Proz. in zwei Jahren?

$$\text{Die Zinsen für ein Jahr betragen } 6,60 \times 3,5 = 23,10 \text{ Mk.}, \text{ also für zwei Jahre } 2 \times 23,10 = 46,20 \text{ Mk.}$$

Einfacher verfährt man, indem man den Zinsfuß mit der Anzahl der Jahre multipliziert und so die Aufgabe auf ein Jahr reduziert

$$3 \frac{1}{2} \times 2 = 7. \quad 6,60 \times 7 = 46 \text{ Mk. } 20 \text{ Pfg.}$$

4) 730 Mk. zu 4 Proz. in 9 Jahren?

$$7,30 \times 36 = 162,80 \text{ Mk.}$$

5) 110 Mk. zu 2 1/2 Proz. in 6 Jahren?

$$\begin{aligned} 5,50 \times 6 \times 2 \frac{1}{2} &= 5,10 \times 15 \quad \text{oder} \quad 510 \times 6 = 3060 : 40 = 76,50 \text{ Mk.} \\ &= 76,50 \text{ Mk.} \end{aligned}$$

Bei der Berechnung der Zinsen nach Monaten vervielfacht man ebenfalls zuvor das durch 100 geteilte Kapital mit dem Zinsfuße, wodurch man die Zinsen für ein Jahr erhält und bestimmt daraus durch Teilung die Zinsen für sovielen Monate, als in der Rechnung gegeben sind; z. B.

6) 600 Mk. zu 1½ Proz. in 5 Monaten wie viel Zinsen?  
 $6 \times 1\frac{1}{2} = 9, \quad 9 \times \frac{5}{12} = 3,75 \text{ Mk. Zinsen oder}$   
 $\frac{6 \cdot 3 \cdot 5}{2 \cdot 12} = (\text{gefür.}) \frac{3}{4} = 3,75 \text{ Mk.}$

7) 696 Mk. zu 5 Proz. in 7 Monaten wieviel Zinsen?  
 1 Proz. — 6,96 Mk.  
 5 „ — 34,80 Mk.  
 (4 Monate — ½ Jahr) ½ — 11,60 „  
 (3 „ — ¼ „ ¼ — 8,70 „  
 $\frac{6,96 \cdot 5 \cdot 7}{12} = 243,6 : 12 = 20,30 \text{ Mk.}$

### Briefkasten.

Hrn S. in P. Ueber „Wertpapiere“ finden Sie Näheres auf Seite 9 und ff. dieser Zeitschrift. Ihrem Wunsche gemäß wollen wir nachstehend nochmals und zwar etwas ausführlicher darauf zurückkommen:

- 1) Ein Staat kommt, sowie der Geschäftsmann, zuweilen in die Lage, zur Bestreitung außergewöhnlicher Ausgaben, Geld aufzunehmen. Eine solche Gelbaufnahme heißt Staatsanleihe.
- 2) Die von der Staatsverwaltung ausgestellten und durch die Anleihe entstandenen Urkunden, in denen die Verbindlichkeiten des Staates gegen den Gläubiger oder Darleiher anerkannt wird, heißen Staatspapiere, Staatsschuldverschreibungen, Staatsobligationen.
- 3) Ebenso wie der Staat kann auch eine Gesellschaft, die zu industriellen Zwecken (wie zur Errichtung einer Fabrik, zur Erbauung einer Eisenbahn etc.) zusammentritt, durch Ausgabe von Wertpapieren (Aktien) sich die zum Unternehmen nötigen Geldmittel verschaffen. Eine solche Gesellschaft heißt Aktiengesellschaft. Die wichtigsten Aktien sind: die Eisenbahnaktien, die Bankaktien und die Industrieaktien.
- 4) Schuldverschreibungen über Darlehen, welche ritterschaftliche Gutsherrn, Stadtgemeinden, Bank- und Boden-Kredit-Gesellschaften mit Verpfändung ihrer Güter aufnehmen, heißen Pfandbriefe.
- 5) Obligationen auf das Eigentum einer Gesellschaft heißen Prioritäten; sie haben hypothekarische Sicherheit.
- 6) Die Wertpapiere oder Effekten lauten in der Regel über einen bestimmten Betrag, welcher Nenn- oder Nominalwert heißt. Der durch den Handel bestimmte Wert heißt ihr Kurswert.
- 7) Der Kurs der Effekten wird meistens in Prozent angegeben, d. h. für den jeweiligen Kurs, sei er unter oder über 100 bekommt man 100 des Nennwerts. Wenn der Kurs 100 steht, so sagt man, die Papiere (Aktien) stehen (a) pari; ist der Kurs mehr als 100, z. B. 103, so stehen die Papiere über pari; ist der Kurs weniger als 100, z. B. 95, so stehen sie unter pari.
- 8) Der Erwerber einer Obligation erhält mit dieser zugleich Anweisungen zur Erhebung der auf dem Schuldkapital haftenden Zinsen, oder des bei Aktien zu verteilenden Gewinns, Dividende genannt. Solche Anweisungen heißen Coupons (von couper = abschneiden), weil mehrere solcher Anweisungen auf einen Bogen gedruckt sind, von dem sie in der Regel halbjährlich abgeschnitten werden. Der Bogen, welcher die Coupons enthält, heißt Zinsbogen.
- 9) Jedem Zinsbogen ist am Schlusse eine Anweisung auf die in der Folge wieder zu erhebenden Coupons beigegeben, im Falle dieselben abgeschnitten und deren Betrag schon erhoben worden. Eine solche Anweisung heißt Talon (d. h. Ferkel).

- 10) Der Zins wird in der Regel halbjährlich und immer vom Nennwert bezahlt, deswegen auch von diesem berechnet. Die Tage, an welchen die Zinsen fällig und gegen Zurückgabe der Coupons erhoben werden können, heißen Zinstage.
- 11) Papiere, die mit Zinsbogen versehen sind, kauft und verkauft man mit den noch nicht verfallenen Coupons. Beim Verkauf werden die bis zum Kauftage verfallenen, aber noch nicht erhobenen Zinsen, welche auf der Obligation haften, dem Verkäufer vom Käufer vergütet. Bei der Zinsberechnung wird das Jahr zu 360 und jeder Monat zu 30 Tagen angenommen.
- 12) Die Kurse der Staatspapiere, der Eisenbahn- und Industrie-Aktien etc. werden auf allen Börsenplätzen, sowie in jeder größeren Zeitung fast täglich bekannt gemacht.

Im Uebrigen verweisen wir Sie auf unsere mit der heutigen Nummer eröffnete „Rechenede“ unter der wir die früher erworbenen Kenntnisse im praktischen Rechnen wieder etwas aufzufrischen beabsichtigen und unter der Sie in der Folge manche auch Ihr Gebiet berührende Aufgabe gelöst finden werden.

## Anzeigen.

# Invalidenversicherungs-Gesetz

mit den Vollzugs- und Ausführungs-Bestimmungen

für das

Grossherzogtum Baden

nebst Zusätzen und Verweisungen

von

Emil Musser,

Oberrechnungsrat u. Revisionsvorstand beim Großh. Bad.  
 Ministerium des Innern.

Preis geb Mk. 4.40.

Die Bad. Rechtspraxis sagt: „Der langjährige Sekretär des Bad. Landesversicherungsamtes, Verfasser des vorliegenden Buches, war zur Lösung dieser Aufgabe besonders berufen und hat sich durch Herausgabe der ebenso geschickt bearbeiteten als handlichen Zusammenstellung ein entschieden Verdienst erworben. Der Gesetztext ist mit zahlreichen Anmerkungen versehen, welche auf die Ergänzungsbestimmungen hinweisen, die Zuständigkeiten angeben und eine rasche Orientierung ermöglichen. Die Hervorhebung der Abänderungen im Text durch Fettdruck, sowie eine Zusammenstellung der früheren Paragraphenbezeichnung mit der neuen werden nicht minder willkommen sein; dem Sachregulier ist besondere Sorgfalt zugewendet. Das sehr schön ausgestattete Buch wird den Verwaltungs- und Gemeindebehörden ein unentbehrliches Hilfsmittel bei Anwendung des neuen Gesetzes werden.“

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Unsere vielbenützte, nach dem Entwurf eines Revisionsbeamten angefertigte Impresse über

### A. Darstellung des Bürgernebens.

I. Almend-Zuhungen.

II. Gabholz.

III. Berechnung des Holz-Neinwertes.

### B. Berechnung des Einkaufsgeldes in den Bürgerneben

### C. Berechnung der Auflagen auf den Bürgerneben

gedruckt auf ¼ Bogen Concept 3b ist stets auf Lager vorrätig. Bestellungen werden prompt erledigt.

Th. Schneider's Buchdruckerei in Engen  
 Impressenverlag.

Herausgegeben vom Amts-Revidenten-Verein für das  
 Großherzogtum Baden.

Druck, Verlag und Redaktion: Th. Schneider's Buchdruckerei  
 (Inhaber: Hugo Schneider) in Engen.